

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Nachweis in Verbindung mit einem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Empfänger Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.
Linienstr. 131, 10115 Berlin

Empfänger der Spende Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.

Art der Zuwendung Spenden
Bankverbindung SozialBank
DE52 3702 0500 0003 3163 **05**

Art der Zuwendung Mitgliedsbeiträge
Bankverbindung SozialBank
DE79 3702 0500 0003 3163 **04**

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. ist wegen seiner Förderung des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuernummer 27/029/33103 vom 07.12.2020 nach § 5 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für **Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** auszustellen. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO. Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die entgangene Steuer. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. für Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Diese Frist ist taggenau zu berechnen, entsprechend § 63 Abs. 5 AO.